

Amtsgericht München

Az.: 111 C 14043/12



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

- Klägerin -

2) [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 06.09.2012 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.100.- €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert be-

120911 113 3

steht nicht.

gez.



Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 07.09.2012 *nl*



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle